



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 72 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 73 Bekanntmachung des Bürgerbüro zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen;
Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften
- Seite 74 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 76 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes BP 27, 6. Änderung,
Gebiet an der Diesterwegschule
- Seite 78 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Änderung des Bebauungsplanes BP 27, 6.
Änderung, Gebiet an der Diesterwegschule
- Seite 80 Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan BP 127, Solarpark Mühlenfeld
- Seite 82 Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs
Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: FP 89. Änderung, Solarpark Mühlenfeld
- Seite 84 Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan BP 128, Freizeitanlage Mühlenfeld

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 84 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

Der für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) benannte Vertreter für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Herr Hans-Heinrich Schröder, Bohnenweg 3, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 09.05.2011 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

**Herrn
Peter Müller
geboren 1953 in Rheinhausen jetzt Duisburg
wohnhaft Händelstraße 41 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, 12.05.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

**Bekanntmachung des Bürgerbüro zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen;
Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Neukirchen-Vluyn informiert das Bürgerbüro über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Neukirchen-Vluyn können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen. In Neukirchen-Vluyn ist beabsichtigt, diese Form von einfachen Melderegisterauskünften ab sofort ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerbüro nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
 - Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.
-

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Neukirchen-Vluyn eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn erklärt werden oder schriftlich an die

Stadt Neukirchen-Vluyn
Der Bürgermeister
Bürgerbüro, Zimmer 123
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

gerichtet werden.

Neukirchen-Vluyn, 15.05.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofs erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. August 2011 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollte das Grab nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 30 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätte. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

Friedhof Vluyn

<u>Wahlgräber:</u>	Grabfeld 5, Nr. 153-155 Grabfeld 21, Nr. 135-136
<u>Reihengräber:</u>	Grabfeld 16, Nr. 115 Grabfeld 35, Nr. 60
<u>Urnenreihengräber:</u>	Grabfeld 7, Nr. 111 und 153

Friedhof Neukirchen

<u>Reihengräber</u>	Grabfeld 25, Nr. 104 und 137
<u>Urnenwahlgrab</u>	Grabfeld 6, Nr. 221

Neukirchen-Vluyn, den 30.05.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 01.06.2011

Nr. 7

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes BP 27, 6. Änderung, Gebiet an der Diesterwegschule**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Sicherung der Erschließung.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 26.05.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

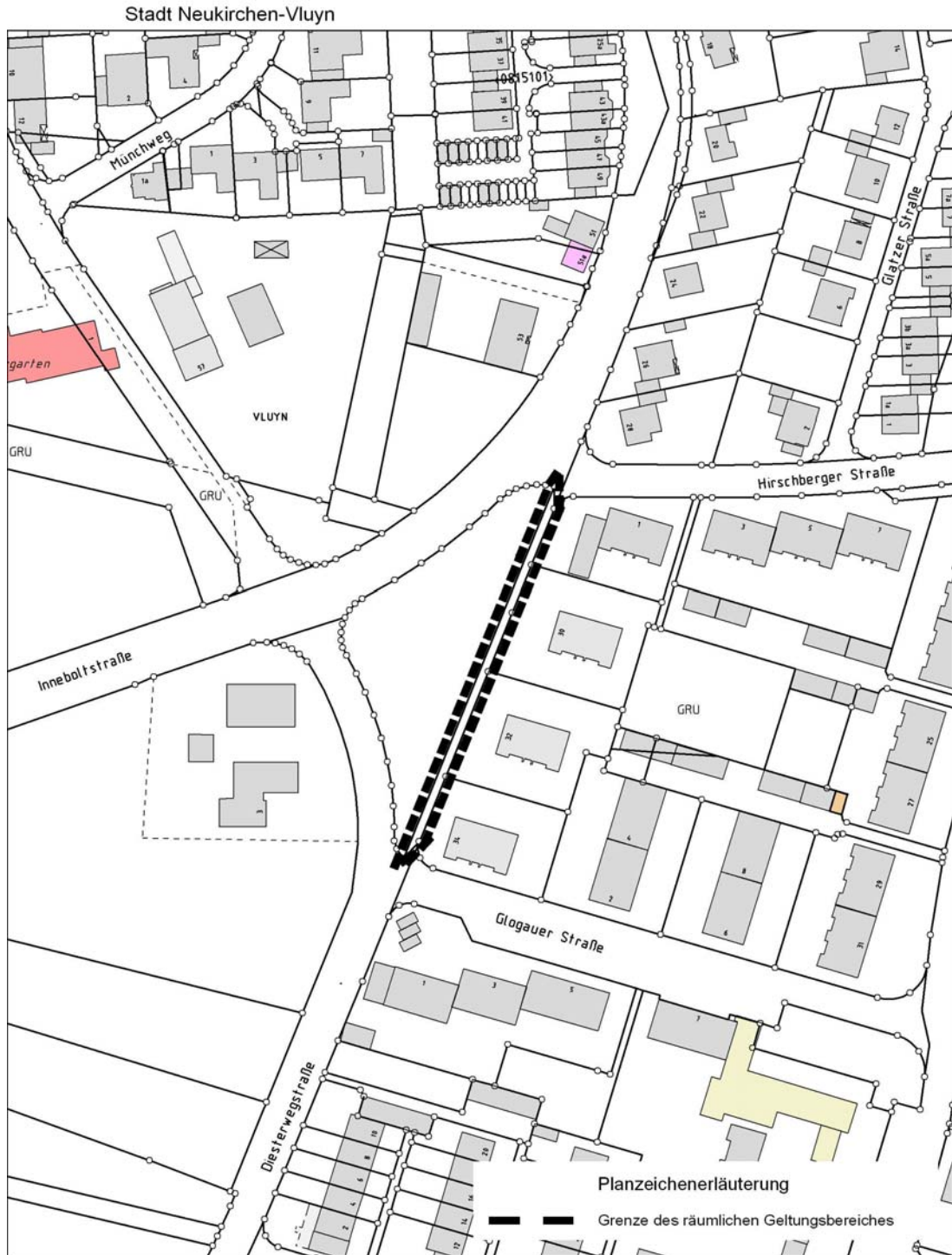
**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 27,6. Änderung

Gebiet an der Diesterwegschule



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Änderung des Bebauungsplanes BP 27, 6. Änderung, Gebiet an der Diesterwegschule

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Sicherung der Erschließung.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 22.06.2011 bis 21.07.2011

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 26.05.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

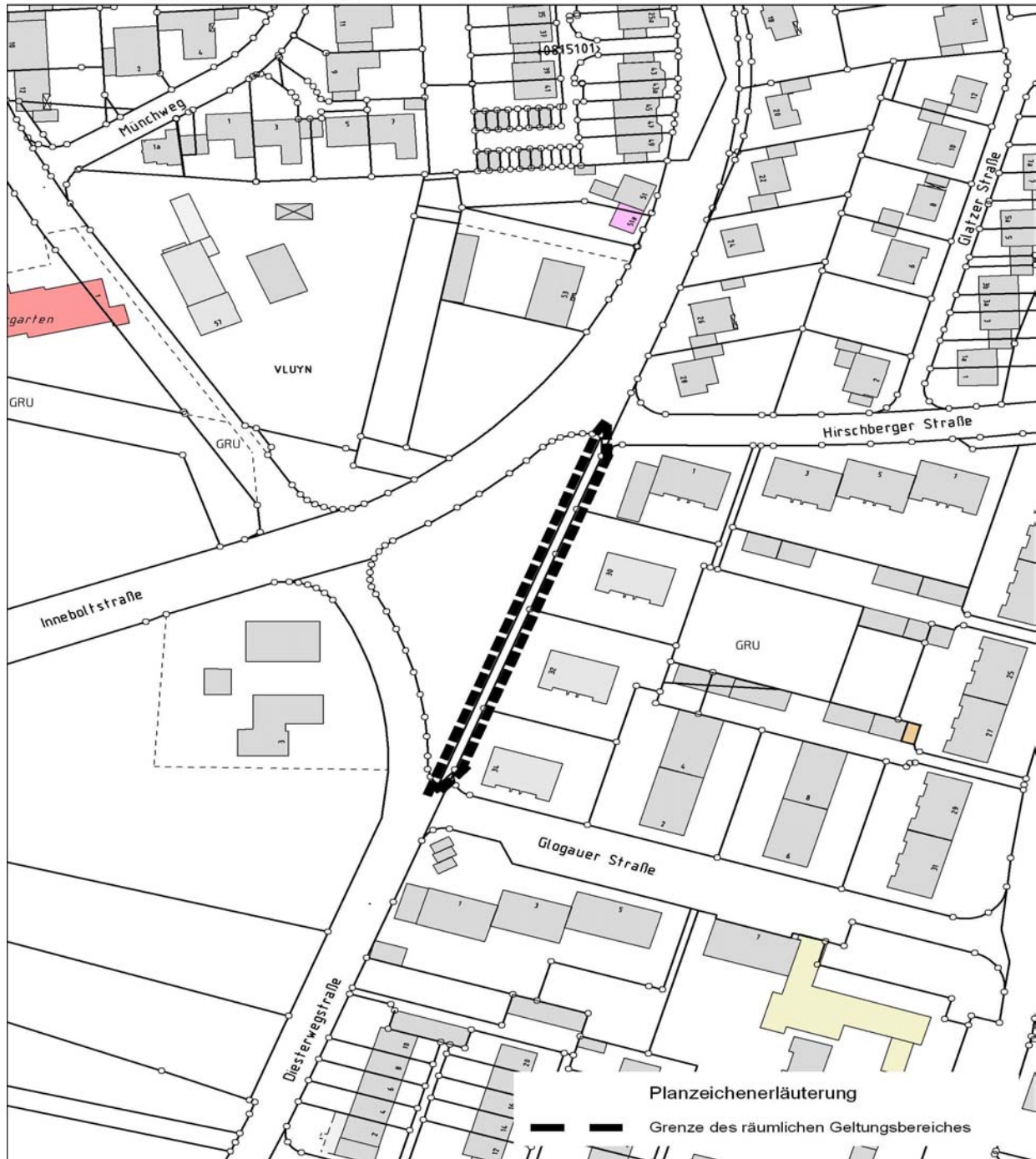
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 27,6. Änderung

Gebiet an der Diesterwegschule

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan BP 127, Solarpark Mühlenfeld**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 die Einstellung des Bebauungsplanes Nr. 127, Solarpark Mühlenfeld, beschlossen. Alle damit verbundenen Beschlüsse werden aufgehoben.

Anschließend hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127, Solarpark Mühlenfeld, beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 26.05.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

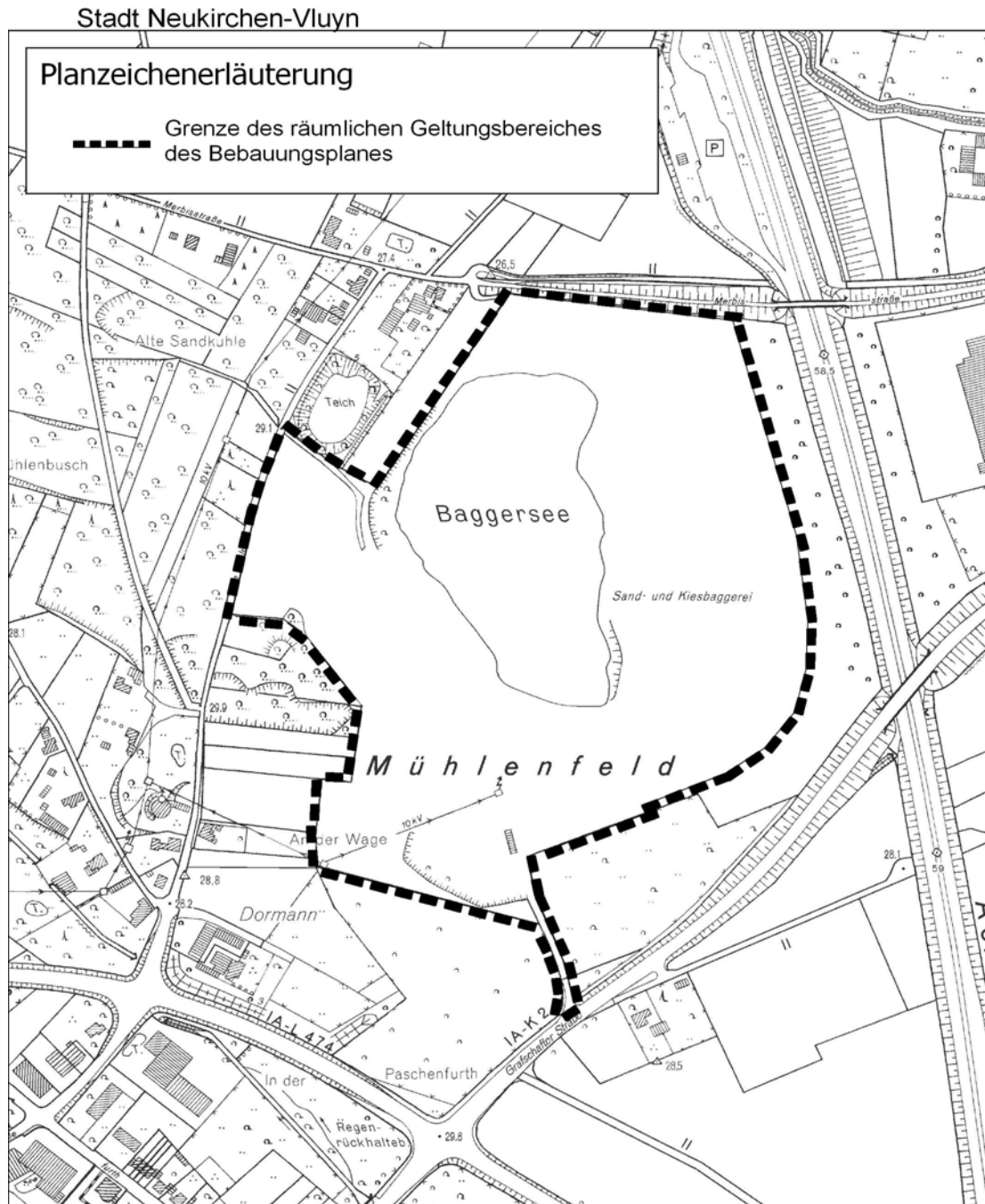
**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127

Solarpark Mühlenfeld



Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs

Änderung des Flächennutzungsplanes hier: FP 89. Änderung, Solarpark Mühlenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 die Änderung des Geltungsbereichs zum o. g. Bauleitplanverfahren beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zu schaffen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

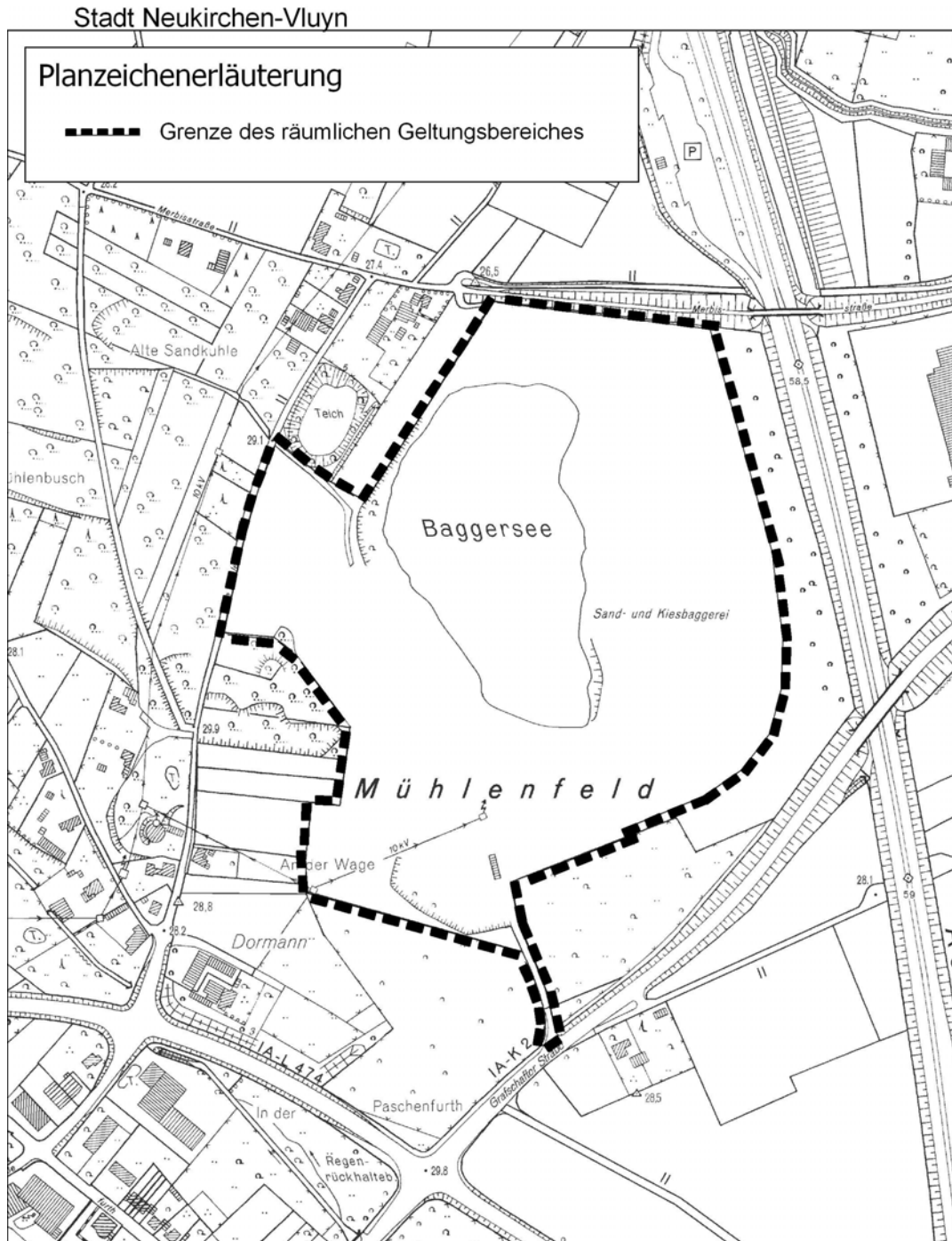
Neukirchen-Vluyn, den 26.05.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
89. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Mühlenfeld



**Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan BP 128, Freizeitanlage Mühlenfeld**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 26.05.2011

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402152098 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 27.12.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 09.05.2011

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
